HAFENSTADT ROMANSHORN

Informationen für Angehörige bei einem Todesfall (Abdankung/Bestattung auf dem katholischen Friedhof)

Der Tod eines Angehörigen macht betroffen und löst Ängste aus, es entsteht Unsicherheit und es stellen sich viele Fragen. Wir alle gehen auf diesen Tag des Abschieds zu. Je eher wir uns dazu Gedanken machen und unsere Anliegen den Angehörigen mitteilen, desto gelassener können wir miteinander über die letzten Dinge reden.
Sich von einem geliebten Menschen endgültig verabschieden zu müssen, ist eine der schmerzlichsten Situationen, nehmen Sie sich genügend Zeit um Abschied zu nehmen.

Im Zusammenhang mit einem Todesfall kommen ungewohnte Aufgaben und Behördengänge auf die Angehörigen zu. Das Bestattungsamt Romanshorn regelt für Sie beinahe alles, was mit der Überführung, der Abdankung und der Beisetzung zusammenhängt. Sämtliche beteiligte Stellen werden durch das Bestattungsamt Romanshorn informiert. Dieses Merkblatt dient Ihnen als Übersicht über den Ablauf des Bestattungsgespräches sowie über weitere relevante Vorkehrungen.

Das Bestattungsamt derjenigen Gemeinde, wo die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatte, ist zuständig für die anfallenden Aufgaben. Die involvierten Stellen (Einwohnerdienste / Bestattungsamt) geben in Bestattungsfragen gerne Auskunft.

Mit diesen Informationen soll Ihnen der Umgang mit den anfallenden Formalitäten so leicht wie möglich gemacht werden. Es beinhaltet Informationen zum Ablauf und zu den Zuständigkeiten bei einem Todesfall. Zudem vermittelt es einen Überblick über die notwendigen Vorkehrungen nach einem Todesfall.

Bitte organisieren Sie nichts, was nicht mit dem Bestattungsamt abgesprochen ist. Das Bestattungsamt erteilt aus dem Gespräch heraus verbindliche Aufträge an verschiedene Funktionäre. Bei Fragen können Sie sich gerne an das Bestattungsamt Romanshorn wenden.

Bestattungsamt
Bahnhofstrasse 19, Postfach 36, 8590 Romanshorn
Telefon +41 58 346 83 00
einwohneramt@romanshorn.ch, www.romanshorn.ch

Inhaltsverzeichnis:

1. Anordnungen für den Todesfall ..... Seite 2
   Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung ..... Seite 3 – 4
2. Anmeldung eines Todesfalles ..... Seite 5
3. Festlegung der Bestattung / Publikation ..... Seite 5
4. Bestattungsarten ..... Seite 5
5. Sarg ..... Seite 6
6. Überführung und Aufbahrung ..... Seite 6
7. Kostenübernahme für Romanshorner Einwohnerinnen und Einwohner ..... Seite 6
8. Grabunterhalt ..... Seite 6
9. Meldung des Todesfalles durch die Angehörigen ..... Seite 6
   Angaben zur Abdankung ..... Seite 7
10. Meldung des Todesfalles durch das Bestattungsamt ..... Seite 7
11. Adressen und Kontaktdaten ..... Seite 7
12. Grabarten auf dem katholischen Friedhof Romanshorn ..... Seite 8
12.1. Grabmal ..... Seite 8
12.2. Erdbestattungen / Kindergräber ..... Seite 8
12.3. Urnenbeisetzungen ..... Seite 9
12.4. Gemeinschaftsgräber ..... Seite 10
12.5. Beisetzung in bestehende Gräber ..... Seite 10
13. Bestattung auswärts wohnhafter Personen ..... Seite 10
14. Kontaktadresse zu Fragen zum Friedhof ..... Seite 11
15. Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe ..... Seite 11
   Pflanzordnung für den katholischen Friedhof ..... Seite 11
   Gebührenordnung katholischer Friedhof ..... Seite 12

---

1. Anordnungen für den Todesfall:

Im Falle unseres Ablebens stehen Angehörige vor einer Reihe von Fragen, über die oft nicht leicht entschieden werden kann. Aus dieser Überlegung heraus sind von verschiedenen Organisationen Vorlagen für Sterbe- und Patientenverfügungen erstellt worden.
Wer seine Angehörigen im eigenen Todesfall entlasten möchte, kann mit den richtigen Anordnungen selber schon das Wichtigste im Voraus regeln.

Vorgedruckte Formulare mit Sterbeverfügungen, welche die wichtigsten Fragen rund um das Sterben entsprechend den Wünschen eines Menschen regeln, werden von vielen Institutionen (z.B. Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz) angeboten.
Das Bestattungsamt Romanshorn hat das Formular 'Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung' erstellt. Darin werden zu Lebzeiten die Wünsche zum Vorgehen nach dem Ableben zusammengefasst. Das Formular wird beim zuständigen Bestattungsamt des Wohnortes hinterlegt. Zum Zeitpunkt des Ablebens erstellt das Bestattungsamt die Todesanzeige aus dem Einwohnerregister und erkennt dabei, dass eine Bestattungsanordnung abgegeben wurde.
Das Formular "Bestattungsanordnung" finden Sie auf den folgenden beiden Seiten. Das Formular ist auch beim Bestattungsamt Romanshorn erhältlich.

HAFENSTADT ROMANSHORN

Rechtsverbindliche Bestattungsanordnung

Das Bestattungsamt Romanshorn nimmt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Anordnungen zur gewünschten Bestattung entgegen.

Der hier kundgegebene Bestattungswunsch (siehe „Bestattungsart“) wird durch das Bestattungsamt Romanshorn grundsätzlich ohne weiteres – auch gegen den Willen der Angehörigen – umgesetzt, sofern nicht aus einer späteren Anordnung zweifelsfrei ein anderer Bestattungswunsch hervorgeht. Das Bestattungsamt Romanshorn empfiehlt, die hier getroffene Anordnung mit den engsten Angehörigen zu besprechen.

Personalien

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Heimatort / -land: _____

Konfession:

☐ evangelisch-reformiert ☐ evangelisch-lutherisch

☐ römisch-katholisch ☐ christ-katholisch

☐ muslimisch ☐ israelitisch

☐ ohne Konfession ☐ Andere: _____

Bestattungsart (Möglichkeiten auf dem kath. Friedhof Romanshorn**)**

☐ Erdbestattung in Reihengrab

☐ Erdbestattung in Familiengrab

☐ Urnenbestattung in Reihengrab

☐ Urnenbestattung in Familiengrab

☐ Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab **mit** Namensnennung

☐ Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab **ohne** Namensnennung

☐ Urnenbestattung in ein bestehendes Grab (dies ist jedoch nur innerhalb der ersten **10 Jahre** nach der ersten Beisetzung möglich)

☐ Keine Urnenbestattung auf dem Friedhof Romanshorn (private Urnenaufbewahrung/anderer Friedhof)

Aufbahrung vor der Abdankung (nicht rechtsverbindlich)

☐ Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Sarg**

☐ Aufbahrung auf dem Friedhof mit **Urne** (Vorauskremation)

Veröffentlichung (nicht rechtsverbindlich)

Amtliche Publikation der Todesanzeige:

☐ Publikation im Seeblick

☐ Publikation in der Thurgauer Zeitung (Kosten zu Lasten der Angehörige)
- ☐ Vor der Abdankung
- ☐ Nach der Abdankung (Stille Abdankung)

☐ Keine Publikation erwünscht

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Kontaktperson

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon- / Natelnummer: _____

Weitere Wünsche und Bemerkungen (nicht rechtsverbindlich)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Datum: _____ Unterschrift: _____

2. Anmeldung des Todesfalles

a) Todesfall tritt zu Hause ein:
Der Tod muss von Gesetzes wegen von einem Arzt festgestellt und bestätigt werden. Bitte rufen Sie unverzüglich Ihren Hausarzt an. Kontaktieren Sie anschliessend das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsgespräch zu vereinbaren. Falls der zuständige Arzt die ärztliche Todesbescheinigung nicht direkt dem Zivilstandsamt zustellt, bringen Sie bitte Sie diese bitte dem zuständigen Bestattungsamt.

b) Todesfall tritt in einem Heim oder Spital ein:
Die Leitung der Institution meldet den Todesfall dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Kontaktieren Sie bitte das Bestattungsamt um einen Termin für das Bestattungsge spräch zu vereinbaren.

c) Todesfall andernorts in der Schweiz oder im Ausland:
Ziehen Sie einen Arzt bei. Nehmen Sie anschliessend telefonisch mit dem Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person Kontakt auf.
Im Ausland empfiehlt es sich, zusätzlich die zuständige Schweizerische Auslandvertretung zu informieren, da es je nach Land sehr lange gehen kann bis die lokalen Behörden den Todesfall melden.

3. Festlegung der Bestattung / Publikation

Der Zeitpunkt der Abdankung und der Beisetzung wird vom Bestattungsamt Romanshorn zusammen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Kirchgemeinde-Sekretariat und der Pfarrperson festgelegt.

Abdankungen finden in Romanshorn wie folgt statt:

Katholische Kirchgemeinde:	
Abdankung in der Kirche:	**Dienstag bis Freitag, Besammlung um 10.00Uhr**
Nur am Grab:	**Dienstag bis Freitag, Besammlung um 11.00 Uhr**
Evangelische Kirchgemeinde:	
Abdankung in der Kirche:	Montag bis Freitag, Besammlung um 13.50 Uhr

Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt eine kostenlose Publikation der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan „Seeblick“ und/oder gegen Weiterverrechnung in der Thurgauer Zeitung.

Nichtangehörige der Landeskirchen
Beisetzungen von Personen, welche weder der römisch-katholischen, evangelisch-reformierten noch der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde angehören, finden grundsätzlich um 11.00 Uhr statt. Diese werden nur durch den Bestattungsbeauftragten durchgeführt und es ist keine Pfarrperson anwesend. Das Datum der Beisetzung wird mit dem Bestattungsamt in Absprache mit dem Bestattungsbeauftragten vereinbart.

Falls die Angehörigen jedoch explizit eine kirchliche Abdankung wünschen oder bei der Beisetzung durch eine Pfarrperson begleitet werden möchten, kann dies mit dem Bestattungsamt entsprechend abgesprochen werden. Der Entscheid obliegt dem zuständigen Pfarramt. Allfällige Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

4. Bestattungsarten

Bei einer **Erdbestattung** gibt es die Möglichkeit eines Reihengrabes oder eines Familiengrabes.

Bei einer **Urnenbestattung** stehen je nach Friedhof (katholisch oder evangelisch) unterschiedliche Grabarten zur Auswahl.

Bitte beachten Sie die Seiten 8 – 10 in dieser Broschüre betreffend die verschiedenen Grabarten der katholischen Kirchgemeinde.

5. Sarg

Die Angehörigen sind in der Wahl des Sarges frei. Die Stadt Romanshorn übernimmt für Romanshorner Einwohnerinnen und Einwohner die Kosten eines Standardsarges mit einfacher Innenausstattung.

6. Überführung und Aufbahrung

Die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle auf dem evangelischen oder katholischen Friedhof und ins Krematorium nach St. Gallen wird durch das Bestattungsamt Romanshorn organisiert.

Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann beim Bestattungsamt Romanshorn bezogen werden.

Die Ausschmückung des Sarges mit einer Blumendekoration kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen Gärtner (zu Lasten des/r Auftraggebers) ausgeführt werden.

7. Kostenübernahme durch die Stadt für Romanshorner Einwohnerinnen und Einwohner

Folgende Kosten werden gemäss Gebührenreglement vom 01.01.2018 durch die Stadt Romanshorn bis zu einem festgelegten Maximalbetrag übernommen:

- Der Standardsarg mit einfacher Innenausstattung
- Das Einsargen inkl. Leichenhemd
- Die Transportkosten vom Sterbeort (sofern in der Region) zur Aufbahrungshalle in Romanshorn und zum Krematorium in St. Gallen
- Die Kremationsgebühr und die Kosten der einfachen Urne
- Die Arbeit der Bestattungsbeauftragten im üblichen Rahmen

Nicht übernommene Kosten werden an die den Auftrag erteilende Person verrechnet. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden im Sinne eines Werkvertrages behandelt. Bei Antritt des Nachlasses werden die entstandenen Kosten als Todesfallkosten deklariert.

8. Grabunterhalt

Die Grabstätten sind gemäss dem entsprechenden Friedhofreglement in Ordnung zu halten. Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt können durch die Angehörigen oder durch einen Gärtner ausgeführt werden. Daueraufträge für den Grabunterhalt nehmen die Kirchgemeinden entgegen.

Bitte beachten Sie hierfür das Merkblatt der katholischen Kirchgemeinde betreffend die verschiedenen Grabarten und Grabunterhaltskosten, oder in dieser Broschüre ab Seite 8.

9. Todesfallmeldungen an private Stellen

- Pensionskasse
- Vermieter von Mietobjekten
- Krankenkasse
- Versicherungen
- Bank / Post
- Zeitschriften (Abonnemente)

Der **amtliche Todesschein** kann online beim **zuständigen Zivilstandsamt** bestellt werden.

Mögliche Kontakte für Todesanzeigen / Leidzirkulare:

Regionalmedien AG
Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen Tel: 071 272 77 77 / E-Mail: inserate@tagblatt.ch

Ströbele Kommunikation
Alleestrasse 35, 8590 Romanshorn Tel: 071 466 70 50 / E-Mail: info@stroebele.ch

---

Angaben zur Abdankung:

Todesfall: .....

Abdankung findet statt am: .....

Besammlung auf dem katholischen Friedhof um: ..... **Uhr**

Pfarrperson: .....

---

10. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall folgenden Stellen

- Funktionäre, welche eine Leistung erbringen
- Notariat Arbon
- Soziale Dienste Romanshorn
- Finanzverwaltung Romanshorn
- AHV/IV-Zweigstelle Romanshorn
- Einwohneramt Romanshorn
- Steueramt Romanshorn
- Amt für Ordnung und Sicherheit

11. Adressen und Kontaktdaten

Bestattungsamt Romanshorn: Bahnhofstrasse 19, 8590 Romanshorn

Ihre Ansprechperson: .....
Tel: 058 346 83 00 / E-Mail: einwohneramt@romanshorn.ch / www.romanshorn.ch

Katholisches Pfarramt: Schlossbergstrasse 24, 8590 Romanshor
Tel: 071 466 00 33 / E-Mail: sekretariat@kathromanshorn.ch
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr / Montag, Dienstag, Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr

Zivilstandsamt Ost: Bahnhofstrasse 11, 8580 Amriswil
Online-Schalter: https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/onlineschalter.html/7137
Tel: 058 345 16 45 / E-Mail: zivilstandsamt.ost@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):
Affeltrangen, Altnau, Amlikon-Bissegg, Amriswil, Arbon, Berg, Birwinken, Bischofszell, Bottighofen, Burglen, Bussnang, Dozwil, Egnach, Erlen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Hauptwil-Gottshaus, Hefenhofen, Hohentannen, Horn, Kemmental, Kesswil, Kradolf-Schönenberg, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Marstetten, Münsterlingen, Raperswilen, Roggwil, Romanshorn, Salenstein, Salmsach, Schönholzerswilen, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Uttwil, Waldi, Weinfelden, Wigoltingen, Wuppenau, Zihlschlacht-Sitterdorfl

Zivilstandsamt West: Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld
Online-Schalter: https://zivilstandsamt.tg.ch/zivilstandswesen/onlineschalter.html/7137
Tel: 058 345 13 20 / E-Mail: zivilstandsamt.west@tg.ch

→ Zuständig für folgende Gemeinden (Sterbeort):
Aadorf, Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Diessenhofen, Eschenz, Eschlikon, Felben-Wellhausen, Fischingen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Huttlingen, Huttwilen, Lommis, Mammern, Matzingen, Mullheim, Münchwilen, Neunforn, Pfyn, Rickenbach, Schlatt, Sirnach, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Tobel-Tagerschen, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Wangi, Warth-Weiningen, Wilen

Notariat Arbon
Wallhallastrasse 2
9320 Arbon

Tel: 058 345 70 95
E-Mail: notariat.arbon@tg.ch

12. Grabarten auf dem katholischen Friedhof in Romanshorn

Auf dem katholischen Friedhof Romanshorn sind Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Aschenbeisetzungen in Gemeinschaftsgräbern möglich.

12.1. Grabzeichen

Das Grabkreuz mit Name und Vorname wird vom Bestattungsamt bestellt. Die Kosten für das Grabkreuz übernimmt für Angehörige der Pfarrei die katholische Kirchgemeinde.
Es ist den Angehörigen überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Grabzeichen erstellen zu lassen. Dieses muss **vor der Herstellung** von der Friedhofkommission **bewilligt werden**. In der Regel holt diese Bewilligung der Bildhauer ein.

12.2. Erdbestattungen

12.2.1. Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 25 Jahre

Kosten:
Für Einwohnende der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:
Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.
Kosten für den Grabunterhalt mit Normalbepflanzung: Fr. 5‘800.–

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.2.2. Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 40 Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung)

Kosten:
Bei der Wahl eines Familiengrabes muss zu Beginn die Anzahl Erdbestattungen festgelegt werden. **Die Kosten betragen pro Person Fr. 1500.00**. Zusätzliche Urnenbestattungen sind möglich.

Grabunterhalt:
Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchenpflege einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen**.**
Kosten für den Grabunterhalt mit Normalbepflanzung (bei 2 Personen): Fr. 12'000.--
(bei einer grösseren Anzahl Erdbestattungen wird der Preis in Absprache mit der Kirchgemeinde festgelegt)

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.2.3. Kindergräber

12.2.3.1 Kleinkinder bis Alter 6 Jahre

Einzelgrab neben Gemeinschaftsgrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 15 Jahre

Kosten:
Für alle Einwohnende der Vertragsgemeinden (Romanshorn, Salmsach, Uttwil und Hefenhofen-Hatswil) wird **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:
Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist beim Erdbestattungs-Kindergrab ein **Grabunterhaltsvertrag obligatorisch.**
Kosten für den Grabunterhalt mit Normalbepflanzung: Fr. 3‘000.--

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

Als Kindergrab kann wahlweise auch ein normales Erdbestattungs- oder Urnengrab (siehe Punkt 12.2.1. oder 12.3.1.) oder eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab (siehe 12.4.) gewählt werden

12.2.3.2 Sternenkinder

Für Sternenkinder kann auch eine Bestattung beim entsprechenden Gedenkstein gewählt werden, dort allerdings ohne Namensnennung. Es gibt dort keine feste Laufzeit und keine Kosten.

12.3. Urnenbeisetzungen

12.3.1. Urnen-Reihengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 20 Jahre

Kosten:
Für Einwohnende der Stadt Romanshorn und Salmsach wird (unabhängig davon, ob der / die Verstorbene der katholischen Landeskirche angehört hat oder nicht) **für das Grab keine Gebühr** erhoben.

Grabunterhalt:
Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind.**
Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.
Kosten für den Grabunterhalt mit Normalbepflanzung: Fr. 4'400.--

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.3.2. Urnen-Familiengrab

Liegefrist/Laufzeit Grabunterhalt: 25 Jahre (mit der Möglichkeit zur Verlängerung)

Kosten:
Es wird für ein Urnen-Familiengrab eine Gebühr von Fr. 1500.00 erhoben.

Grabunterhalt:
Der Grabunterhalt ist **Sache der Angehörigen**. Das Grab kann selbst gestaltet werden, **wobei mind. 50 Prozent der Grabfläche zu bepflanzen sind.**
Sie haben die Möglichkeit, mit der katholischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.
Kosten für den Grabunterhalt mit Normalbepflanzung: Fr. 5‘800.--

Grabzeichen: Siehe Punkt 12.1.

12.4. Gemeinschaftsgräber

12.4.1. Gemeinschaftsgrab MIT Namensnennung

(Die Asche wird ohne Urne an einem zentralen Ort im Gemeinschaftsgrab beigesetzt)

Kosten und Grabunterhalt:
Für die Bepflanzung ist die Kirchgemeinde zuständig. Die Kosten sind im Pauschalpreis inbegriffen. **Blumenschmuck** darf nur vor der Umfassungsmauer angebracht werden. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen.
Bitte beachten: Beim Gemeinschaftsgrab können keine anderen Gegenstände aufgestellt werden (Kerzen, Lampen, Figuren etc.). Diese werden bei Widerhandlung laufend entfernt.
Pauschalpreis: Fr. 1'500.00

Grabzeichen:
Mindestens einmal jährlich (spätestens Ende Oktober) werden die Namen der Verstorbenen in eine Steinplatte eingraviert und bleiben dort mindestens für 20 Jahre bestehen. Der/die Bildhauer/in wird von der Kirchgemeinde beauftragt. Die Kosten dafür sind im Pauschalpreis inbegriffen.

12.4.2. Gemeinschaftsgrab OHNE Namensnennung
(Die Asche wird ohne Urne an einem zentralen Ort, ohne Namensnennung beigesetzt)

Die Namen der Verstorbenen werden nicht erwähnt. **Blumenschmuck** darf nur **zum Zeitpunkt der Abdankung** angebracht werden. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, diesen Schmuck zu gegebener Zeit zu entfernen. Die Grabart ist **kostenlos.**

12.5. Beisetzung in bestehende Gräber

Urnen können in bestehende Erdbestattungs- und Urnengräber beigesetzt werden, sofern deren **Laufzeit noch mindestens 10 Jahre beträgt.**
Bei Familiengräbern ist die Urnenbeisetzung jederzeit möglich - vorbehältlich einer entsprechenden Liegefristverlängerung.

13. Bestattung auswärts wohnhafter Personen

Für alle Bestattungsarten von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden folgende Zusatzkosten berechnet:

- Grundgebühr Bestattung	Fr. 700.00
- Grabkreuz	Fr. 150.00
- Benützung Leichenhalle	Fr. 100.00

Die entsprechende Rechnung kann nach Bezahlung bei der letzten Wohnsitzgemeinde vorgelegt werden mit dem Ersuchen um eine allfällige Kostenrückerstattung.

14. Kontaktadresse

Allgemeine Fragen zum Friedhof und zu Unterhaltsverträgen

Herr
Richard Bilgeri
Reckholdernstrasse 9
8590 Romanshorn
Tel. 071 463 69 44

15. Ergänzende Richtlinien für Bestattungsabläufe

In Ergänzung zum Friedhofreglement vom 1. Januar 1998 gelten folgende Richtlinien, welche auch Gültigkeit haben bei Bestattungen von Auswärtigen und Andersgläubigen:

1. ***Grundsätzlich richtet sich jeder Bestattungsablauf, wie auch die Gestaltung des Grabes, nach den üblichen Bestimmungen und Gepflogenheiten vor Ort.***

2. ***Die katholische Pfarrkirche und die alte Kirche stehen auch zur Verfügung, wenn Pfarrpersonen der evangelischen Landeskirche oder einer Freikirche der evangelischen Allianz die Feier leiten.***

3. ***Bitte beachten Sie auch das Merkblatt zu Abdankungsfeiern der katholischen Kirchgemeinde in Romanshorn für katholische Konfessionsangehörige, Mitglieder anderer Konfessionen und Konfessionslose***

4. ***Werden von unseren Gewohnheiten abweichende Bestattungswünsche für die Abdankungsfeier in der Kirche von den Angehörigen gewünscht (evtl. auch aufgrund anderer Religionen oder Herkunftsländer), sind diese vor dem Bestattungstermin durch das Pfarramt bewilligen zu lassen und die allfälligen Mehrkosten selbst zu bezahlen.***

KATHOLISCHE KIRCHE ST. JOHANNES

Romanshorn
Salmsach • Uttwil

Pflanzordnung

Es dürfen nur schwach wachsende Nadelgehölze, Laubgehölze oder Schnittgehölze wie Buchs oder Eibe, die klein gehalten werden können, auf die Gräber gepflanzt werden.

Pflanzen, die den Grabstein überragen, werden durch die Friedhofgärtnerei zurück geschnitten.

März 2009 Die Friedhofkommission

KATHOLISCHE KIRCHE ST. JOHANNES
Romanshorn
Salmsach • Uttwil

Gebührenordnung Friedhof ab 2016

Einwohner im Einzugsgebiet unserer Kirchgemeinde

Reihengrab (Erd- oder Urnenbestattung)	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung	unentgeltlich
Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (inkl. Namensgravur durch den Bildhauer und gemeinsamer Blumenschmuck)	Fr. 1'500.00
Familiengrab Erdbestattung 2 Personen (40 Jahre)	Fr. 3'000.00
jede weitere Person Erdbestattung	Fr. 1'000.00
Familiengrab Urnen (25 Jahre)	Fr. 1'500.00
Verlängerung der Liegezeit bei Familiengräbern	pro rata

Zusätzliche Gebühren für Auswärtige

Reihengrab (Erd- oder Urnenbestattung)	Fr. 700.00
Benützung der Leichenhalle (Normalfall)	Fr. 100.00
Grabkreuz mit Namen	Fr. 150.00

Daueraufträge für Grabunterhalt

Preise inkl. Mehrwertsteuer
Der normale Grabunterhalt umfasst zweimaliges Anpflanzen pro Jahr und Sauberhalten des Grabes. Der Unterhalt des Grabzeichens bleibt Sache der Angehörigen.

Familiengrab Erdbestattung 40 Jahre (2 Personen)	Fr. 12'000.00
Erdbestattung oder Familien-Urnengrab 25 Jahre	Fr. 5'800.00
Urnenbestattung 20 Jahre	Fr. 4'400.00
Kindergrab Erdbestattung (bis 6 jährig) 15 Jahre	Fr. 3'000.00
Verlängerung bei Familiengräbern nach Absprache	

Fundamentsgebühr für Bildhauer

Für das Versetzen eines Grabmals auf vorbereitetes Fundament (Erdbestattung Einzelgrab)	Fr. 300.00

01.01.2016 DIE KIRCHENVORSTEHERSCHAFT